

ENTWURF

Haushaltssatzung der Stadt Kaufbeuren

für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Kaufbeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

(1) im **Ergebnishaushalt** (ohne interne Leistungsverrechnung) mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	-187.281.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	199.051.800 EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	11.770.800 EUR

(2) im **Finanzhaushalt**

a) aus <u>laufender Verwaltungstätigkeit</u> mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	178.889.600 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-180.769.800 EUR
und einem Saldo von	-1.880.200 EUR

b) aus <u>Investitionstätigkeit</u> mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	23.890.600 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-39.298.500 EUR
und einem Saldo von	-15.407.900 EUR

c) aus <u>Finanzierungstätigkeit</u> mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	23.200.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-7.603.600 EUR
und einem Saldo von	15.596.400 EUR

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-1.691.700 EUR
--	----------------

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 10.000.000 EUR neu festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ wird auf 377.000 EUR festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Immobilienverwaltung der Stadt Kaufbeuren“ wird auf 7.250.000 EUR festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden in Höhe von 29.025.000 EUR für die Jahre 2027 - 2029 festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Immobilienverwaltung der Stadt Kaufbeuren“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) sind in gesonderten Satzungen (Hebesatzsatzungen) festgesetzt.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000.000 EUR festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ wird auf 500.000 EUR festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen des Eigenbetriebs „Immobilienverwaltung der Stadt Kaufbeuren“ wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Kaufbeuren, den 24.03.2026
Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse
Oberbürgermeister

ENTWURF

Haushaltssatzung für die von der Stadt Kaufbeuren verwalteten

Stiftungen für das Haushaltsjahr 2026

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 26.09.2008 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023) in Verbindung mit Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für die unter ihrer Verwaltung stehenden Stiftungen folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der Stiftungen für das Haushaltsjahr 2025 werden hiermit festgesetzt; sie schließen ab wie folgt:

I. a) Hospitalstiftung zum Heiligen Geist (ohne Alten- und Pflegeheim)

(1) Ergebnishaushalt

Gesamtbetrag der Erträge	- 1.176.700 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.497.800 EUR
Saldo (Jahresergebnis)	1.321.100 EUR

(2) Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen	1.148.700 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen	- 2.447.200 EUR
Saldo	- 1.298.500 EUR

b) aus Investitionstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen	1.000.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen	- 2.374.000 EUR
Saldo	-1.374.000 EUR

c) aus Finanzierungstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen	0 EUR
Saldo	0 EUR

d) Saldo des Finanzhaushalts	- 2.672.500 EUR
------------------------------	-----------------

b) Alten- und Pflegeheim der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist

nach dem Wirtschaftsplan 2026 des Alten- und Pflegeheimes

(1) Erfolgsplan

Gesamtbetrag der Erträge	12.487.901 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	13.161.100 EUR
Jahresfehlbetrag	- 673.200 EUR

(2) Vermögensplan

Einnahmen und Ausgaben jeweils	2.488.575 EUR
--------------------------------	---------------

II. Sonstige Stiftungen

(ohne eine gemeinsam mit anderen Kommunen verwaltete Stiftung)

(1) Ergebnishaushalt

Gesamtbetrag der Erträge	- 629.700 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	868.500 EUR
Saldo (Jahresergebnis)	238.800 EUR

(2) Finanzhaushalt

a) <u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	608.800 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen	- 837.300 EUR
Saldo	- 228.500 EUR
b) <u>aus Investitionstätigkeit</u>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	800.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen	- 1.210.000 EUR
Saldo	- 410.000 EUR
c) <u>aus Finanzierungstätigkeit</u>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	210.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen	- 29.000 EUR
Saldo	181.000 EUR
d) Saldo des Finanzhaushalts	- 457.500 EUR

§ 2

- 1) Kreditaufnahmen für Investitionen werden für die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist (ohne Alten- und Pflegeheim) nicht festgesetzt.
- 2) Kreditaufnahmen für Investitionen werden für das Alten- und Pflegeheim der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist nach dem Wirtschaftsplan nicht festgesetzt.
- 3) Kreditaufnahmen für Investitionen werden für die sonstigen Stiftungen in Höhe von 210.000 EUR für die Heinzelmann'sche Aussteuerstiftung festgesetzt.

§ 3

- 1) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren werden für die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist (ohne Alten- und Pflegeheim) nicht festgesetzt.
- 2) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren werden für das Alten- und Pflegeheim der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist nach dem Wirtschaftsplan nicht festgesetzt.
- 3) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren werden für die sonstigen Stiftungen nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden für die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist (ohne Alten- und Pflegeheim) nicht beansprucht.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wird für das Alten- und Pflegeheim der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist nach dem Wirtschaftsplan auf 1.000.000 EUR festgesetzt.
- 3) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden für die sonstigen Stiftungen nicht beansprucht.

§ 5

- 1) Der Stellenplan der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist (ohne Alten- und Pflegeheim) wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.
- 2) Der Stellenplan des Alten- und Pflegeheimes der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.
- 3) Für die sonstigen Stiftungen wird ein Stellenplan nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Kaufbeuren, den 24.03.2026
Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse
Oberbürgermeister